



BMVIT - I/PR3 (Recht und Koordination)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
E-Mail: pr3@bmvit.gv.at
Internet: www.bmvit.gv.at

(Antwort bitte unter Anführung der GZ.
an die oben angeführte E-Mail-Adresse)



GZ. BMVIT-17.950/0139-I/PR3/2017 DVR:0000175

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13

Email: abteilung13@stmk.gv.at
begutachtung@stmk.gv.at

Wien, am 14.12.2017

Betrifft: Novelle der Steiermärkischen Luftreinhalteverordnung 2011;
Begutachtung
Bezug: do. GZ. ABT13-100631/2017-3

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie nimmt zum gegenständlichen Entwurf der Novelle der Steiermärkischen Luftreinhalteverordnung 2011 wie folgt Stellung:

Zu Z 1:

Es soll für Fahrzeuge der Klasse N und von diesen abgeleiteten selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Spezialkraftwagen, die bestimmte Schadstoffgrenzwerte nicht einhalten können, ein Fahrverbot gelten. Die verwendete Bezeichnung „Euro 3“ ist aus kraftfahrrechtlicher Sicht nicht eindeutig definiert, erst ab Euro 5 und 6 (leichte Pkw und Nutzfahrzeuge) und Euro V und VI (schwere Nutzfahrzeuge) finden sich diese Begriffe in den einschlägigen EU-Rechtsakten. Eine alternative Formulierung wäre:

„...deren jeweilige Abgasemissionen die Bestimmungen der Richtlinie 88/77/EWG, ABl. L 36 vom 9.2.1988, S 33 in der Fassung der Richtlinie 2001/27/EG, ABl. L 107 vom 18.4.2001, S 10, Zeile A (2000) der Tabellen 1 und 2 in Anhang I („Euro III“) oder der Richtlinie 70/220/EWG, ABl. L 76 vom 6.4.1970, S 1 in der Fassung der Richtlinie 2003/76/EG, ABl. L 206 vom 15.8.2003, S 29, Zeile A (2000) der Tabelle in Anhang I, Punkt 5.3.1.4 („Euro 3“) nicht einhalten.“

Damit würde auch der Verweis auf § 1d KDV entfallen, in deren letzter Fassung (BGBl. II Nr. 298/2017) die Anlage 1 mit den Tabellen zu den Abgasgrenzwerten zugunsten Verweise auf die entsprechenden EU-Rechtsakte entfallen ist.

Zu beachten ist, dass mit der gewählten Formulierung selbstfahrende Arbeitsmaschinen gem. § 2 Abs. 1 Z 21 KFG 1967, die nicht von Fahrzeugen der Klasse N abgeleitet sind (wie z. B. Mähre-scher und Bagger), nicht erfasst sind.

Für den Bundesminister:
Mag. Christa Wahrmann

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):
Eva Sedlak
Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 7403
E-Mail: eva.sedlak@bmvit.gv.at